

geringe Erfolgsaussichten haben konnte. — Unter den Literaturangaben vermißt man F. Quicke, *Les Pays-Bas à la veille de la période bourguignonne 1356—1384* (Brüssel 1948). F. T.

J. J. N. Palmer, *The Anglo-French Peace Negotiations, 1390—1396*, Trans. Royal Hist. Soc. 5th series, vol. 16 (1966) 81—94, zeigt in einer interessanten Studie, daß nicht nur Richard II. von England sondern auch Karl VI. von Frankreich den Frieden wünschte und zu erheblichen Konzessionen bereit war. Aber der anscheinend von beiden Königen und ihren Räten geförderte Plan, dem Oheim Richards, Johann Herzog von Lancaster (John of Gaunt) und seit 1390 auch Herzog von Aquitanien, und dessen Erben Aquitanien zu überlassen, stieß auf den entschiedenen und nicht zu überwindenden Widerstand der Gascogner und ihrer Stände, die auf keine Weise von der englischen Krone getrennt werden wollten. Sie waren bereit, Johann von Gent gegen volle Bestätigung ihrer Freiheiten als zeitweiligen Herrn anzuerkennen — aber nur unter Vorbehalt der herkömmlichen Rechte der englischen Krone. Palmer folgert, Bordeaux — weit eher als London oder Paris — habe einer definitiven Friedensregelung im Wege gestanden. Den Versuch Richards II. zur Beendigung des Hundertjährigen Krieges nennt er „the most statesmanlike effort to mend the breach between England and France since the days of St Louis“ (S. 94). Gewiß wird Richards II. tätiger Friedenswille dem rückschauenden Betrachter immer als ein großes Verdienst des englischen Königs gelten. Aber daß die — auch im englischen Parlament bekämpfte — außerordentliche Begünstigung des Herzogs von Lancaster eine *conditio sine qua non* eines Friedensschlusses gewesen sei, kann die subtile Quelleninterpretation des Vf. wohl doch nicht überzeugend erhärten. F. T.

A. N. E. D. Schofield, *The Second English Delegation to the Council of Basel*, Journ. Eccl. History 17 (1966) 29—64, geht der Vorgeschichte, den Instruktionen und der Tätigkeit dieser Abordnung nach, die sich vom August 1434 bis zum Spätsommer 1435 in Basel aufhielt. Der Vf. setzt damit seinen Aufsatz über die erste englische Delegation (von 1433, vgl. ebenda 12, 1961, 167—196, s. DA. 18, 291) auch insofern fort, als er diejenigen englischen Konzilsteilnehmer berücksichtigt, die nicht mit der ersten Delegation nach Hause zurückkehrten sondern in Basel blieben — ohne aber der zweiten königlichen Abordnung anzugehören. S. zieht eine Fülle gedruckten und ungedruckten Materials heran, um die Aufenthaltsdauer und die kirchenpolitische Haltung der einzelnen Mitglieder festzustellen. Er kann A. Zellfelder (England und das Basler Konzil, 1913) in vielem ergänzen und in ein paar Details auch berichtigen. Wenn die Engländer selbst in der Zeit der offiziellen Teilnahme am Basler Konzil eine so viel geringere Rolle spielten als in Konstanz, dann lag der Grund dafür zum Teil im starren Festhalten am Anspruch auf die französische Krone — einem Anspruch, den der königliche Rat selbst unter gewandelten Bedingungen nicht zum Rechtsnachteil des minderjährigen Königs Heinrich VI. aufgeben wollte. F. T.

P. S. Lewis, *War Propaganda and Historiography in Fifteenth-Century France and England*, Trans. Royal Hist. Soc., 5th series, vol. 15 (1965) 1—21, bietet eine überaus belegreiche, viele Hss. anführende Studie dar — deren Leser freilich mit weitreichenden Querverweisen „op.cit.“ zu regem Suchen angehalten wird. Auf der stärker berücksichtigten französischen Seite treten von genannten Autoren Jean de Montreuil und Jean Juvenal des Ursins hervor. Auf englischer Seite scheint nach dem Eindruck des Vf. an historisch und juristisch begründeten Streitschriften erheblich weniger vorzuliegen — doch ist in dieser Hinsicht vielleicht eine Erweiterung der Übersicht möglich. Was die S. 15 erwähnte